



Förderrichtlinie der Stadt Wien – Bildung und Jugend (MA 13) Gemeinwesenorientierte Angebote

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich und Fördergegenstand	2
2.	Förderwerber*innen	2
3.	Förderart und Förderhöhe	2
3.1.	Förderart	2
3.2.	Förderhöhe	3
4.	Allgemeine Fördervoraussetzungen	3
4.1.	Förderwürdigkeit	3
4.2.	Ethische Grundprinzipien	3
4.3.	(Betriebs-) Wirtschaftliche Voraussetzungen	4
4.4.	Ausschlussgründe	4
5.	Sonstige Fördervoraussetzungen	5
5.1.	Interne und externe Qualitätssicherung	5
5.2.	Mindestanforderungen an Qualifikationen der Mitarbeiter*innen für Fair-Play-Teams	5
6.	Förderbare/nicht förderbare Kosten	6
7.	Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)	7
7.1.	Förderantrag stellen	7
7.2.	Förderantrag prüfen	9
7.3.	Fördervertrag abschließen	9
8.	Förderbedingungen	9
9.	Auszahlung	11
10.	Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung	12
10.1.	Verwendungsnachweis	12
10.2.	Abrechnungsfristen	14
11.	Widerruf und Rückforderung	14
12.	Datenschutzrechtliche Hinweise	15

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand

Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien – Bildung und Jugend. Sie gilt für Förderungen ab dem Förderjahr 2026 bis auf Widerruf.

Ziele dieser Förderung:

1. Verbesserung des sozialen Klimas vor Ort
2. Förderung eines rücksichtsvollen Zusammenlebens

Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ausschließlich Leistungen von gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Vereinen), die ohne Förderung nicht möglich wären, in die Zuständigkeit der Stadt Wien – Bildung und Jugend fallen, überwiegend Wiener*innen zugutekommen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse (siehe Punkt 4.1.) bzw. dem Gemeinwohl dienen.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter **subjektiver Anspruch** bzw. **Rechtsanspruch** auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang¹ der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie **nicht begründet**. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung der Förderung. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel der Stadt Wien – Bildung und Jugend im jeweiligen Finanzjahr möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmisbrauch gem. § 153b StGB strafbar ist.

2. Förderwerber*innen

Ein Förderantrag kann gestellt werden von:

- a. gemeinnützigen **Vereinen** mit Sitz in Wien
- b. gemeinnützigen **Unternehmen** mit Sitz in Wien
- c. gemeinnützigen **juristischen Personen** und im Firmenbuch eingetragenen **Personengesellschaften** mit Sitz in Wien

3. Förderart und Förderhöhe

3.1. Förderart

Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie kann als **Einzelförderung** oder als **Gesamtförderung** gewährt werden. Beide Förderarten können parallel genehmigt werden.

Eine **Einzelförderung** ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben (z.B. Förderung eines bestimmten Projekts, Förderung einer bestimmten Investition).

Eine **Gesamtförderung** ist eine Förderung zur Deckung des gesamten oder aliquoten Teiles des nach Abzug allfälliger Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsgemäße laufende Tätigkeit (Gesamtaktivität oder Teilbereichstätigkeit z.B. Fair-Play-Teams) der*des Förderwerber*in innerhalb eines im Fördervertrag bestimmten Zeitraumes (z.B. Jahresförderung, Basisförderung, Abgangs-

¹ Rechtspflicht einer Vertragspartei, mit einer anderen Partei ein Rechtsverhältnis zu begründen (z.B. Vertrag)

deckung). Gesamtförderungen können grundsätzlich nur für ein Jahr gewährt werden. Für einen längeren, höchstens zweijährigen Zeitraum ist eine Gewährung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

3.2. Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach dem **Förderbedarf** sowie den zur Verfügung stehenden, insbesondere budgetären, Ressourcen der Stadt Wien – Bildung und Jugend.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1. Förderwürdigkeit

Die Entscheidung der Umsetzung liegt im Kompetenzbereich der Stadt Wien – Bildung und Jugend.

Die Entscheidung der Umsetzung im Rahmen **von Bezirksförderungen** liegt im Kompetenzbereich der Stadt Wien – Bildung und Jugend sowie des jeweiligen Bezirkes.

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Hinsicht vorliegt. Im Förderantrag ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und der Bezug zur Stadt Wien nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

Ein **öffentliches Interesse** besteht, wenn die Maßnahme zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, des Ansehens der Stadt Wien und zum Fortschritt in geistiger, kultureller oder sozialer Hinsicht beiträgt.

Ein **inhaltlicher Bezug** zur Stadt Wien ist gegeben, wenn der Fördergegenstand der Stadt Wien zum Vorteil gereicht bzw. mit der Stadt Wien in untrennbarem Zusammenhang steht oder im Interesse ihrer Bewohner*innen liegt bzw. diesen zugutekommt.

Ein **institutioneller Bezug** zur Stadt Wien ist gegeben, wenn Förderwerber*innen ihren Sitz oder eine Zweigstelle etc. in Wien haben.

Ein **geographischer Bezug** zur Stadt Wien liegt vor, wenn der Fördergegenstand zum überwiegenden Teil innerhalb des Wiener Stadtgebietes verwirklicht wird.

4.2. Ethische Grundprinzipien

Die Fördergeberin bekennt sich zur

- a. Anerkennung demokratischer Grundwerte,
- b. Achtung der persönlichen Würde,
- c. Gewaltfreiheit (z.B. kein Aufruf zu gewalttätigen und kriegerischen Handlungen oder zum Sturz des Rechtsstaates, keine Darstellung von Waffen),
- d. Ablehnung von Diskriminierungen, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Handlungen, Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, insbesondere Stigmatisierung, Marginalisierung, Rassismus, Antisemitismus, Homophobie sowie Intoleranz zu begünstigen, widersprechen den ethischen Grundprinzipien und somit den Anforderungen der Förderwürdigkeit.

Die Fördernehmer*innen verpflichten sich zur Einhaltung dieser ethischen Grundprinzipien.

4.3. (Betriebs-) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Die Durchführung des Vorhabens (z.B. eines Projekts) muss unter Berücksichtigung der Förderung **finanziell gesichert** sein. Förderwerber*innen haben dies durch geeignete Unterlagen (siehe Punkt 7.1.) nachzuweisen. Die Zuhilfenahme aller verfügbaren Förderquellen außerhalb der Stadt Wien wird eingehend empfohlen.

Vorangegangene Förderungen der Stadt Wien – Bildung und Jugend wurden ordnungsgemäß abgerechnet bzw. fristgerecht zur Abrechnung eingereicht. Auf Verlangen der Stadt Wien – Bildung und Jugend haben Förderwerber*innen zum Nachweis der Förderbedürftigkeit auch einen aktuellen **Jahresabschluss** bzw. eine **Vermögensübersicht** für die gesamte antragstellende Organisation zu übermitteln.

Förderwerber*innen/Fördernehmer*innen haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers (§ 347 UGB) und der erforderlichen Umsicht und Sachkenntnis vorzugehen. Sie verpflichten sich zur **Einhaltung** aller anzuwendenden **rechtlichen Bestimmungen**, insbesondere des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts, des Datenschutzrechts, des Vereinsgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes und der vergaberechtlichen Bestimmungen sowie zur Befolgung des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, insbesondere des Verbots der Diskriminierung und Benachteiligung.

4.4. Ausschlussgründe

Förderwerber*innen sind aus nachfolgenden Gründen von einer Förderung ausgeschlossen:

- a. Über sie bzw. ihr Vermögen ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig oder es wurde ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, ist noch nicht abgelaufen.
- b. Im Zeitpunkt der Antragstellung liegt gegen sie eine Verurteilung wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB vor und die Auskunft im Strafregister ist darüber nicht beschränkt (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- c. Sie sind an der Abwicklung der Förderung innerhalb der Stadt Wien maßgebend beteiligt oder könnten daran beteiligt sein.
- d. Die Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, werden verweigert oder es werden wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt.
- e. Der Förderzweck kann offensichtlich nicht erreicht werden.
- f. Das vertretungsbefugte Organ (z.B. gemäß Vereinsregister oder Firmenbuchauszug) hat einen der oben angeführten Ausschlussgründe verwirklicht.
- g. Zu Unrecht bezogene Förderungen wurden trotz schriftlicher Aufforderung der Fördergeberin nicht zurückgezahlt.

5. Sonstige Fördervoraussetzungen

Förderwerber*innen müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

5.1. Interne und externe Qualitätssicherung

Zum Zweck der internen und externen Qualitätssicherung und -entwicklung sind von Förderwerber*innen ab Beginn des Vorhabens entsprechende Aufzeichnungen (pädagogische/inhaltliche Jahresplannungen, Statistiken etc.) zu führen.

Die Durchführung des Vorhabens ist an folgenden **Zielsetzungen** sowie **Grundsätzen** und **Handlungsprinzipien** auszurichten:

- a. Förderung der Selbstverantwortung und eines kompetenten Umgangs mit städtischen Phänomenen, wobei individuelle und kollektive Handlungsmöglichkeiten erweitert werden
- b. Menschen, die von verschiedenen sozialen Problemlagen betroffen sind und sich im öffentlichen Raum aufhalten, werden nicht diskriminiert.
- c. Demokratie- und Menschenrechtsbewusstsein, (Gewalt-) Freiheit und soziale Gerechtigkeit
- d. Orientierung an den Interessen, Bedürfnissen, Potentialen (Ressourcen), Lebenswelten und Sozialräumen der Ziel- und Dialoggruppen
- e. Freiwilligkeit der Teilnahme
- f. Unentgeltlichkeit, Niederschwelligkeit und Offenheit der Angebote (z.B. Nutzungsmöglichkeit ohne Verpflichtung durch Mitgliedschaft, parteipolitische und konfessionelle Neutralität)
- g. Öffentlichkeitsarbeit („Lobbying“) für die Ziel- und Dialoggruppen
- h. Vernetzung

Förderwerber*innen verpflichten sich weiters, folgende **Standards** einzuhalten:

- i. Mindestens zwei Mitarbeiter*innen vor Ort tätig, ausgenommen Sonderaktionen
- j. Teambesprechungen, Vor- und Nachbereitungszeit, Fortbildung und Supervision je nach Bedarf in entsprechendem Ausmaß
- k. Auf gemischtgeschlechtliche Teamzusammenstellung wird im Allgemeinen Wert gelegt. Bei Bedarf soll auf sprachliche Vielfalt geachtet werden.
- l. Überprüfung der Strafregisterbescheinigung und der „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bei Mitarbeiter*innen, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen kommt. Beide Bescheinigungen sind von den betroffenen Mitarbeiter*innen vor erstmaligem Dienstantritt vorzulegen.
- m. Bei laufenden Förderungen Einhaltung eines Schutzkonzeptes, das als Mindestinhalt die Nennung einer kinderschutzbeauftragten Person, eine partizipative Risikoanalyse, Vorgaben für das Verhalten im Verdachtsfall, die Dokumentation und Weiterentwicklung sowie Standards und Überlegungen zu Präventionsmaßnahmen enthält. Bei erstmaliger Antragstellung muss innerhalb des ersten Förderjahres ein Schutzkonzept implementiert werden.

5.2. Mindestanforderungen an Qualifikationen der Mitarbeiter*innen für Fair-Play-Teams

- a. 500 Stunden Praxis in der sozialen Arbeit und/oder 150 Unterrichtseinheiten Aus- oder Fortbildung im pädagogischen bzw. sozialen Bereich. Ergänzend wird die Teilnahme an spezifischen Schulungen vorausgesetzt, die vom Institut für Freizeitpädagogik (ifp) des Vereins WIENXTRA in Kooperation mit der Stadt Wien – Bildung und Jugend angeboten werden. Über eine etwaige Anerkennung einer

qualitativ gleichwertigen Schulung ist mit der Stadt Wien – Bildung und Jugend Rücksprache zu halten. Über eine Anerkennung anderer Qualifikationen ist mit der Stadt Wien – Bildung und Jugend Rücksprache zu halten.

- b. Förderwerber*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Qualifikationen bestehen bzw. zeitgerecht nachgeholt werden. Sollte diese Bedingung nicht eingehalten werden, behält sich die Stadt Wien – Bildung und Jugend vor, die Förderung für die betreffende(n) Person(en) einzustellen.

6. Förderbare/nicht förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.

Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist und soweit diese Kosten nicht durch andere Fördergeber*innen oder eigene Einnahmen gedeckt sind.

Sind Förderwerber*innen **vorsteuerabzugsberechtigt**, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt. Sind Förderwerber*innen **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.

Honorarnoten müssen in lesbarer Schrift folgende Angaben enthalten: Ausstellungsdatum, Name und Adresse der*des Ausstellenden, Art der Leistung, Leistungsumfang (z.B. Stundenzahl), Leistungszeitraum, Rechnungsbetrag und eventuell anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung. Ab EUR 400,-- müssen zusätzlich noch die*der Rechnungsempfänger*in, Entgelt ohne Umsatzsteuer, Umsatzsteuerbetrag, Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung und fortlaufende Honorar-Nummer angeführt sein. Bei Barzahlung ist dies auf der Honorarnote zu vermerken, z.B. Betrag dankend erhalten.

Bewirtungskosten sind grundsätzlich nur in begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen (z.B. für Vernetzungstreffen mit externer Beteiligung) förderbar. Auf projektbezogenen Rechnungen über Speisen und Getränke ist ein Vermerk über die teilnehmenden Personen bzw. den teilnehmenden Personenkreis anzuführen sowie eine Begründung für die Übernahme der Kosten anzugeben. Die Verwendung von Lebensmitteln im Rahmen pädagogischer Programme (z.B. miteinander Kochen) zählt nicht zu den Bewirtungskosten.

Reisekosten (Fahrtkosten außerhalb des Stadtgebietes und Nächtigungen) sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderbar (z.B. Vertretung der Stadt Wien in nationalen und internationalen Netzwerken, Einladung von auf einem bestimmten Fachgebiet spezialisierten, in Wien bzw. in Österreich nicht vorhandenen Expert*innen). Kosten für **Verpflegungsmehraufwand** sind nicht, Tagesdiäten sind nur in begründeten Ausnahmefällen ebenso wie Kilometergeld (z.B. mehrere Orte an einem Tag, schlechte Erreichbarkeit) förderbar. Reisekostenabrechnungen müssen das Ticket, die Rechnung, den Namen der*des Reisenden und die Wegstrecke beinhalten. Weiters ist von der die*den Fördernehmer*in vertretenden Person ein Reisebericht über Zweck und Förderwürdigkeit beizulegen.

Fahrtkosten innerhalb des Wiener Stadtgebietes sind ausschließlich im direkten Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben förderbar. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen. Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte sind nicht förderbar.

Die Verwendung von **Botendiensten**, die Inanspruchnahme privater **Personentransportservices** (z.B. Taxi) und die Verrechnung von Kilometergeld sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderbar. Auf den Unterlagen (z.B. Rechnungen) ist ein Vermerk über den Zweck der Fahrt, die Fahrtstrecke (von – nach) und eine Begründung, warum nicht die Post bzw. die öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch genommen wurden, anzuführen.

Die Bezahlung von **Gastgeschenken und Trinkgeldern** aller Art ist nicht förderbar.

Die Bezahlung von **Strafmandaten, Mahnspesen und Stornogebühren** sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Fördergeberin förderbar.

7. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)

7.1. Förderantrag stellen

Der Förderantrag muss vollständig, rechtzeitig und auf elektronischem Wege (mittels des auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbaren Online-Formulars) eingebracht werden.

Der Förderantrag hat **folgende Angaben** zu enthalten:

- a. Bezeichnung/Name der*des Förderwerber*in mit einem weiteren Identifikator (z.B. Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, Kennzahl des Unternehmensregisters)
- b. Vertretungsbefugte Personen/Organe
- c. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
- d. Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber*in, BIC)
- e. Art der beantragten Förderung (Einzelförderung oder Gesamtförderung)
- f. Höhe der beantragten Förderung (in EUR)
- g. Angabe zum zeitlichen Rahmen (Förderzeitraum/Durchführungszeitraum/Zeitplan)
- h. Angaben zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen:
um welche diesbezüglichen Förderungen sie bzw. er bei einer anderen Fördergeberin bzw. bei einem anderen Fördergeber angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder noch ansuchen will

Dem Förderantrag sind **folgende Nachweise/Unterlagen** anzuschließen:

- a. **Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung** des Vorhabens/Projekt (Finanzplan, Übersicht über Mitarbeiter*innen). **Hinweis:** Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen bei der Abrechnung den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Excel-Tabelle/das Formular für die Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung abzuspeichern, um diese später für die Abrechnung verwenden zu können.
- b. **Sachvorhaben/Sachbericht**. **Hinweis:** Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden. Der im Zuge der Abrechnung vorzulegende Sachbericht ist dem Sachvorhaben gegenüberzustellen und ist daher ebenfalls in diesem Formular abzubilden. Es wird daher dringend empfohlen, das Formular mit dem ausgefüllten Sachvorhaben abzuspeichern, um dieses später im Zuge der Abrechnung für den Sachbericht verwenden zu können.
- c. Der Förderantrag ist grundsätzlich mit **ID Austria** zu unterzeichnen. Ist dies nicht möglich, ist zusätzlich zum Antrag die unterschriebene Einverständniserklärung zu übermitteln. Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden.

- d. Der Förderantrag bzw. die Einverständniserklärung ist vom vertretungsbefugten Organ bzw. den vertretungsbefugten Organen der jeweiligen Institution zu **unterschreiben** und eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises anzuschließen.
- e. Aktuelle Vereinsstatuten, aus denen die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder aktueller Gesellschaftsvertrag, aus dem die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder aktuelle Stiftungserklärung, Gründungserklärung oder Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit hervorgeht
- f. Aktueller Vereinsregisterauszug oder aktueller Firmenbuchauszug oder Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregister.

Förderwerber*innen, die **erstmalig** um Förderung ansuchen, müssen **zusätzlich** zu oben genannten Nachweisen/Unterlagen Folgendes vorlegen:

- a. Nicht bilanzierende Einrichtungen: Vermögensübersicht des abgelaufenen Geschäftsjahrs (z.B. Bankguthaben, Rückstellungen, Bargeldbestände, Anlage-/Umlaufvermögen, sonstiges Vermögen)
- b. Bilanzierende Einrichtungen: aktueller genehmigter Jahresabschluss (inkl. Prüfvermerk, falls erforderlich)
- c. Angaben zu Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln, die den Förderwerber*innen in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderantrags für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden.

Förderwerber*innen haben gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags zu **bestätigen**, dass

- a. sie*er die ethischen Grundprinzipien (siehe Punkt 4.2.) anerkennt und einhält,
- b. kein Ausschlussgrund (siehe Punkt 4.3.) vorliegt,
- c. zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerische Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972),
- d. die antragstellende juristische Person bzw. Personengesellschaft nicht von zumindest einer anderen Gebietskörperschaft kontrolliert oder beherrscht wird,
- e. sie*er die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetzes), LGBl für Wien, Nr. 35/2004 idgF, übernimmt,
- f. sie*er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet,
- g. sie*er den Verhaltenskodex samt Compliance-Regelungen für Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen der Stadt Wien zur Kenntnis nimmt (gilt nur für Gesamtförderungen, siehe [Link zum Verhaltenskodex für Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen](#)),
- h. sämtliche im Förderantrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Förderwerber*innen bzw. ihre vertretungsbefugten Organe haben gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags offenzulegen,

- a. ob sie Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates) sind,

- b. ob sie Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) sind und
- c. ob sie ein sonstiges politisches Amt innehaben (z.B. Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat, Bezirksvorsteher*in).

7.2. Förderantrag prüfen

Die Fördergeberin bzw. eine dazu beauftragte Stelle prüft den Förderantrag nach **formalen, inhaltlichen** und **finanziellen** Kriterien sowie auf **Vollständigkeit, Förderwürdigkeit** und **Plausibilität**.

Sollten mehrere Förderdienststellen der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Förderdienststellen.

Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens einer unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderung wird eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorgenommen. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel- oder Mehrfachförderung wird die Fördergeberin andere in Betracht kommende Fördergeber*innen verständigen.

7.3. Fördervertrag abschließen

Der Fördervertrag kommt mit der **Zustellung der Förderzusage** an Fördernehmer*innen zustande und setzt die **Genehmigung** des Förderantrages durch das nach der Wiener Stadtverfassung zuständige Organ der Stadt Wien voraus.

Für Höhe und Umfang der Förderung der Stadt Wien – Bildung und Jugend sind insbesondere deren Budgetmittel maßgebend.

Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

8. Förderbedingungen

Fördernehmer*innen haben die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** einzusetzen und diese insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung zu befolgen.

Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.

Fördernehmer*innen müssen das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten **Zeitplan**, jedenfalls unverzüglich nach Gewährung der Förderung, zügig durchführen und innerhalb der mit der Stadt Wien – Bildung und Jugend vereinbarten Frist abschließen.

Bei **Insichgeschäften**² muss der Nachweis der Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organs der gemeinnützigen Organisation sowie ein Drittvergleich (=Vergleichsangebote), der die Angemessenheit der Leistungsentgelte nachweist, vorgelegt werden. Insichgeschäfte sowie die diesbezüglichen Zustimmungsakte sind genauestens zu dokumentieren. Bei Vereinen ist im Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer*innen auf Insichgeschäfte besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 4 VerG).

Fördernehmer*innen haben der Fördergeberin **wesentliche Änderungen** des geförderten Vorhabens (z.B. Finanzplan, inhaltliches Konzept, Kennzahlen), Verzögerungen mit und die Unmöglichkeit der

² Ein*e Vertreter*in einer Person schließt einen Vertrag mit sich selbst ab (Selbstkontrahieren) oder vertritt beide Parteien eines Vertrags (Doppelvertretung).

Durchführung des geförderten Vorhabens sowie alle sonstigen die widmungsgemäße Abwicklung und die Interessen der Stadt Wien beeinträchtigenden Umstände (z.B. Änderung förderrelevanter Daten der Fördernehmer*in)³ unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Dasselbe gilt für allfällige Exekutionsführungen, die rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmer*in oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmisbrauch gemäß § 153b StGB oder wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB. In diesen Fällen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der*des Fördernehmer*in. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

Bei **Anschaffungen**, deren Wert über jenem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes (seit 2023: EUR 1.000,--) liegt, sind mindestens drei **unverbindliche Preisinformationen** unterschiedlicher Anbieter*innen durch Fördernehmer*innen einzuholen. Dasselbe gilt, wenn im Zuge eines Auftrages mehrere geringwertige Wirtschaftsgüter angeschafft oder Leistungen von Dritten erbracht werden, deren Gesamtwert EUR 5.000,-- übersteigt. Bestbieter*innen sind nachweislich unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen.

Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, alle **Unterlagen** (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstiger von der Stadt Wien beauftragter Stellen, ist **Einsicht in diese Unterlagen** zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall sind Fördernehmer*innen verpflichtet, auf ihre Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Gewährte Fördermittel dürfen **nicht abgetreten** (Zessionsverbot), **angewiesen** (§ 1400 ABGB) oder **verpfändet** werden.

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, im Falle eines **Widerrufes** und einer **Rückforderung** den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag (nicht förderbaren Anteil) innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen. Grundsätzlich sind Fördernehmer*innen über schriftliche Aufforderung der Fördergeberin verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln diese innerhalb von **14 Tagen** auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.

Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufes oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung **entstehenden Nachteile** wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmer*innen schad-

³ Förderrelevante Daten sind z.B. Änderungen der Rechtsform, des Vereinsnamens, der Statuten, der verantwortlichen Personen, der Adresse, der Bankverbindung und der umsatzsteuerlichen Verhältnisse.

und klaglos gehalten. Fördernehmer*innen haften für von ihnen verursachte Schäden, welcher Art auch immer, unmittelbar gegenüber Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Nicht verbrauchte Fördermittel dürfen nur dann zum Aufbau von Zahlungsmittelreserven (Erhöhung der Kassenbestände, der liquiden Mittel oder Rücklagen) verwendet werden, wenn dies mit der Fördergeberin schriftlich (z.B. unter Vorlage eines Rücklagenspiegels, aus welchem die Zweckwidmung und Verwendung hervorgehen) vereinbart wurde.

Für aus Fördermitteln angeschaffte **Anlagegüter**, die nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes nicht mehr benötigt werden, kann die Fördergeberin die unentgeltliche Eigentumsübertragung an die Stadt Wien bzw. an Dritte oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.

Sämtliche **Vereinbarungen** sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der **Schriftlichkeit**.

Es gilt **österreichisches Recht**. Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderverhältnis sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin zuständig.

Fördernehmer*innen verpflichten sich zur **Verwendung** des **offiziellen Logos der Stadt Wien** bzw. dazu, auf die Förderung durch die Stadt Wien hinzuweisen (z.B. bei Veranstaltungen, öffentlichen Darstellungen, Publikationen, Einladungen, Plakaten, Internet-Auftritt). Bei Bezirksförderungen ist das Logo des jeweiligen Bezirks zu verwenden. Das Logo der Stadt Wien darf **ausschließlich** im Zusammenhang mit der Kennzeichnung des jeweils spezifisch geförderten Vorhabens verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Logos ist **jedenfalls** untersagt.

9. Auszahlung

Der gewährte Förderbetrag wird nach dem **rechtsgültigen Zustandekommen** des Fördervertrages **ausbezahlt**. Die Förderung wird **unbar** an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung angewiesen. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbefreiende Wirkung nach sich zieht.

Bei Förderungen über EUR 50.000,-- erfolgt die Auszahlung in Raten, bei Förderungen unter EUR 50.000,-- behält sich die Fördergeberin die Auszahlung in Raten vor. Bei der Auszahlung in Raten ist ein Ratenplan seitens der*des Fördernehmer*in erforderlich. Sollte sich dieser Ratenplan innerhalb des Förderjahres ändern, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und ein neuer Ratenplan übermittelt werden, welcher von der Fördergeberin schriftlich zu bestätigen ist.

Die Fördergeberin kann die Auszahlung **einer Förderung aufschieben** und/oder **einstellen**, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel/der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

Eigene Forderungen der Stadt Wien – Bildung und Jugend gegen Fördernehmer*innen können jederzeit mit der Förderung **gegenverrechnet** werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden,

wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die*den Fördernehmer*in. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

10. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung

10.1. Verwendungsnachweis

Die Fördergeberin bzw. eine dazu beauftragte Stelle prüft die Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) nach formalen, inhaltlichen und finanziellen Kriterien. Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) ausschließlich auf **elektronischem** Wege (mittels des auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbaren Online-Formulars) zu übermitteln. Die Fördergeberin behält sich das Recht vor, die Form und das elektronische Format der Abrechnungsunterlagen festzulegen.

- a. **Sachvorhaben/Sachbericht** (pro eingereichte Förderung). Es müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung bzw. Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie die Erreichung des angestrebten Förderzwecks inklusive etwaiger Auswirkungen auf die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern nachvollziehbar hervorgehen. **Bei Gesamtförderungen über EUR 50.000,--** hat der Sachbericht zusätzlich auch Angaben zur Einhaltung von Compliance-Regelungen im Sinne des Verhaltenskodex samt Compliance-Regelungen für Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen der Stadt Wien zu enthalten. Bei mehreren Förderungen durch die Stadt Wien – Bildung und Jugend innerhalb eines Förderjahres sind diese Angaben nur einmal erforderlich. **Hinweis:** Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden (s. die Ausführungen zum Sachvorhaben/Sachbericht unter Punkt 7.1.).
- b. **Statistik.** Hier sind die Kontakte je Angebot anzuführen. Bei Veranstaltungen und digitalen Angeboten ist „nur“ die Gesamtzahl der Kontakte erforderlich. Zudem muss die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen angegeben werden. Des Weiteren sind in diesem Formular die Anzahl der Mitarbeiter*innen mit Stichtag 30.06. und 31.12. inkl. der Vollzeitäquivalente und Personen in Leitungsfunktionen im Förderjahr, unterteilt nach Geschlecht, anzugeben. **Hinweis:** Es wird dringend empfohlen, das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden.
- c. **Finanztechnischer Nachweis.** Der finanztechnische Nachweis hat sämtliche mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen:
 - i. **Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung inkl. Übersicht über Mitarbeiter*innen.** **Hinweis:** Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden.
 - ii. Bei Gesamtförderungen ist zusätzlich auch ein geprüfter bzw. beschlossener **Jahresabschluss** des Förderjahres (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) bei bilanzierenden Einrichtungen bzw. eine Vermögensübersicht (z.B. Bankguthaben, Rückstellungen, Bargeldbestände, Anlage-/Umlaufvermögen, sonstiges Vermögen) zum 1.1. und 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahrs bei nicht bilanzierenden Einrichtungen erforderlich, wobei die erhaltene Förderung aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig hervorgehen muss. Bei mehreren Förderungen durch die Stadt Wien – Bildung und Jugend innerhalb eines Förderjahres ist der Jahres-

abschluss nur einmal zu übermitteln. **Hinweis:** Die Fördergeberin behält sich vor, stichprobenartige Belegskontrollen durchzuführen. Diese können entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort (z.B. Qualitätsgespräch) oder durch Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen erfolgen.

- iii. Haben Fördernehmer*innen für denselben Fördergegenstand auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, sind auch diese anzuführen.
- d. **Rücklagenspiegel** mit Begründung bei Neubildung und Auflösung.
- e. Die Förderabrechnung ist grundsätzlich mit der ID Austria zu unterzeichnen. Ist dies nicht möglich, ist eine **Einverständniserklärung** beizufügen. Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden.

Auf Verlangen der Fördergeberin sind weiters folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. **Buchungsjournale bzw. Einzelkontennachweise.** Das Buchungsjournal ist für das Förderjahr – oder den genehmigten Förderzeitraum – zu erbringen. Es wird empfohlen, bei Einzel- und Teilbereichsförderungen die Einnahmen bzw. Erträge und Ausgaben bzw. Aufwendungen in einem eigenen Buchungskreis zu erfassen. Aus dem Buchungsjournal müssen sämtliche Zahlungsvorgänge der Fördernehmer*innen ersichtlich sein, d.h. es sind alle Einnahmen und Ausgaben der gesamten Organisation **getrennt nach Konten und Kassen** chronologisch aufzulisten. Das Buchungsjournal muss Folgendes enthalten:
 - i. Fortlaufende Nummerierung der Belege (Rechnungsempfänger*in muss mit Fördernehmer*in identisch sein)
 - ii. Zahlungs- oder Belegdatum
 - iii. Empfänger*in der Zahlung
 - iv. Verwendungszweck und Leistungszeitraum (z.B. Gehalt xy Jänner 20xx, Büromaterial, Honorar Seminarleitung Jänner)
 - v. Rechnungs- oder ZahlungsbetragSämtliche Belege können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn sie mit Namen und Anschrift der*des Fördernehmer*in sowie Namen und Anschrift der*des Verkäufer*in versehen sind.
- b. **Bericht von Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfer*in**

Fördernehmer*innen müssen auf Verlangen **weitere Nachweise** vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist. Im Falle von Unklarheiten kann die Fördergeberin jederzeit die Durchführung eines Gespräches verlangen. Leisten die Fördernehmer*innen einer solchen Einladung keine Folge, gilt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel als nicht erbracht.

Können Fördernehmer*innen die **Frist** für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen **nicht einhalten**, muss vor Fristablauf schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden, **welche von der Fördergeberin schriftlich zu bestätigen ist**. Eine Fristerstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.

Bei **mehrwährigen** Förderungen ist eine **jährliche Abrechnung** vorzulegen.

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, andere **erhaltene oder beantragte Förderungen** anzugeben. Darunter fallen Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln, welche seit Einbringung des Förderantrags für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, gewährt

wurden sowie Förderungen, um welche bei einer anderen Fördergeberin bzw. bei einem anderen Fördergeber angesucht wurde oder noch angesucht wird. Wurde die **widmungsgemäße Verwendung** der Förderung von der Fördergeberin für **richtig** befunden, erhalten die Fördernehmer*innen eine entsprechende **Mitteilung**. Kann die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht nachgewiesen werden, müssen die Fördernehmer*innen die Fördermittel an die Fördergeberin **zurückzahlen**.

Nicht widmungsgemäß verbrauchte **Fördermittel** sind, sofern mit der Fördergeberin nicht im Falle einer Gesamtförderung etwas Abweichendes vereinbart wurde, nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Vorhabens unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb von **14 Tagen** nach Aufforderung auf das von der Fördergeberin bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

10.2. Abrechnungsfristen

Sofern im Fördervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der **Verwendungsnachweis** ausschließlich auf **elektronischem** Wege (mittels des auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbaren Online-Formulars) mit folgenden Fristen zu übermitteln:

- a. **Einzelförderung**: bis spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens
- b. **Gesamtförderung** für **nicht bilanzierende** Organisationen: bis spätestens 31. März des Folgejahres (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- bzw. Rumpfbjahr bis spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts- bzw. Rechnungsjahres)
- c. **Gesamtförderung** für **bilanzierende** Organisationen: bis spätestens 30. Juni des Folgejahres (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- bzw. Rumpfbjahr bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts- bzw. Rechnungsjahres)

11. Widerruf und Rückforderung

Bei Vorliegen folgender **Widerrufsgründe** kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Fördernehmer*innen kommen ihren Verpflichtungen sowie der Auskunft- und Nachweispflicht nicht nach.
- c. Fördernehmer*innen be- oder verhindern Kontrollmaßnahmen der Fördergeberin oder sonstiger von der Fördergeberin beauftragter Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- e. Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmer*innen nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- f. Das geförderte Vorhaben kann nicht durchgeführt werden oder wurde nicht durchgeführt.
- g. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels sichern sollen, wurden von den Fördernehmer*innen nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.
- h. Fördernehmer*innen haben Handlungen gesetzt, die mit den ethischen Grundprinzipien (siehe Punkt 4.2.) nicht im Einklang stehen.

- i. Fördernehmer*innen oder ein vertretungsbefugtes Organ wurden während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB) oder wegen eines Korruptionsdeliktes (§§ 302 bis 309 StGB) verurteilt.
- j. Die Kofinanzierung kommt nicht bzw. nur teilweise zustande.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, sind Fördernehmer*innen verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb von **14 Tagen** auf das von der Fördergeberin bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

12. Datenschutzrechtliche Hinweise

Fördernehmer*innen nehmen zur Kenntnis, dass die Fördergeberin als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,

- a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABI Nr. L 119 vom 04.05.2016 S 1, zuletzt berichtigt durch ABI. Nr. L74 vom 04.03.2021 S. 35, zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist,
- b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF),
- c. Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF),
- d. die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF).

Fördernehmer*innen nehmen zur Kenntnis, dass **personenbezogene Daten**⁴ an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (z.B. Gemeinderatsausschuss, Stadtssenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

⁴ Als **personenbezogene Daten** gelten alle Informationen, die sich **auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (sogenannte "betroffene Person") beziehen**, wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-

Fördernehmer*innen bestätigen, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von diesen über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fördervertrag bzw. die Förderzusage (das Förderangebot) gemäß den Verpflichtungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zur Erfüllung der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 IFG auf www.data.gv.at veröffentlicht werden kann – dies gilt jedenfalls für Förderbeträge ab EUR 100.000 bzw. auch darunter, sofern ein allgemeines Interesse angenommen werden kann. Die Veröffentlichung erfolgt nur insofern, als dieser keine Geheimhaltungsgründe (§ 6 IFG) entgegenstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen die in § 40k Abs. 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) genannten Daten der Förderung (insb. Name/Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers), ausbezahlter Förderbetrag, PLZ, Rechtsform) ab einer Förderhöhe von EUR 1.500 gemäß den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 auf www.transparenzportal.gv.at für die Dauer von 5 Jahren veröffentlicht (ausgenommen davon sind Förderungen an Privatpersonen).

Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten: [Link zu den Datenschutzrechtlichen Informationen auf wien.gv.at](#)

Adresse, aber auch Fotos. **Sensible, personenbezogene Daten** umfassen z.B. ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung. **Strafrechtsrelevante Daten** dürfen nur unter sehr engen Voraussetzungen verarbeitet werden (z.B. unter behördlicher Aufsicht).